

Einwohnergemeinde Saanen



Kurtaxen-Reglement

G S T A A D®
COME UP  SLOW DOWN

vom 1. April 2020

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf Artikel 263 des kt. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 5 des Organisationsreglementes Saanen vom 13. September 2019 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Saanen

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Saanen (EWG) erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	Art. 2	<p>¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung (siehe auch Art. 12).</p> <p>² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.</p>
Steuersubjekt	Art. 3	<p>¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der EWG Saanen übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in der EWG Saanen befreit nicht von der Kurtaxe.</p>
Steuerobjekt	Art. 4	<p>¹ Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes.</p> <p>² Die Kurtaxe wird erhoben bei den:</p> <p style="margin-left: 20px;">^a) Hotels, Gasthäusern, Pensionaten, Instituten, Gruppenunterkünften, Heimen, Jugendherbergen, Barackenlagern, Massenlagern, Touristenplätzen und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person (Einzelabrechnung)</p> <p style="margin-left: 20px;">^b) Parahotellerie: Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer durch eine Jahrespauschale je Zimmer</p> <p style="margin-left: 20px;">^c) Camping-Jahresstandplätzen, Zeltplätzen und bei ganz einfachen Unterkünften ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße durch eine Jahrespauschale oder eine Saisonpauschale je Standplatz oder je Unterkunft.</p> <p style="margin-left: 20px;">^d) mobile Unterkünfte: Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder ähnliche auf öffentlichem oder privatem Grund</p>
Ansätze	Art. 5	<p>¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:</p> <p style="margin-left: 20px;">^a) in der Hotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 6.00</p>

- b) in der Parahotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 6.00
- c) auf Campingplätzen und Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften, Alphütten und Vorsaße sowie in mobilen Unterkünften:
Fr. 1.20 bis Fr. 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
Grundtaxe für 1. Zimmer Fr. 135.00 bis Fr. 450.00
für jedes weitere Zimmer Fr. 100.00 bis Fr. 360.00
- b) für Wohnwagen, Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaßen:
pro Standplatz *, je Saison Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
pro Standplatz *, im Jahr Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
*) oder Unterkunft

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne fest, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST (1. November) in Kraft.

³ Der Gemeinderat kann für die verschiedenen Ortschaften unterschiedliche Ansätze festlegen.

Ausnahmen

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der EWG Saanen *unentgeltlich* übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Angemeldete als Wochen- oder Kurzaufenthalter sowie Fahrende;
- d) Patienten die in Spitälern und Heimen übernachten
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Übernachtende in SAC-Hütten;
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- h) Event-Organisatoren können die von ihnen bezahlten Kurtaxen für Spieler, Sportler, Musiker, Künstler, Funktionäre und Helfer ihrer Anlässe vom GST zurückfordern, wenn sie für die Logiernächte der vorerwähnten Personen von maximal einer Woche vor, während und einer Woche nach dem Event vollständig aufkommen.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug Beherberger / Einzelabrechnung	Art. 8	<p>¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.</p> <p>² Als Beherberger gilt, wer:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt</p> <p style="margin-left: 20px;">b) im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.</p> <p>³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“</p> <p>⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.</p>
Bezug, Jahrespauschale	Art. 9	<p>¹ Den Eigentümern, Nutznießern sowie Dauermietern von Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsaße wird die Kurtaxe als Jahrespauschale (1. November bis 31. Oktober) verrechnet.</p> <p>² Grundlagen zur Jahrespauschalbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder je Unterkunft bei Alphütten und Vorsaßen.</p> <p>³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.</p>
Kontrolle	Art. 10	<p>¹ Eigentümer, Nutznießer und Dauermieter, welche die Taxe in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.</p> <p>² Die übrigen Beherbergenden, führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei GST zu beziehen).</p> <p>³ Eigentümer, Nutznießer und Dauermieter, welche neu in die EWG Saanen ziehen, haben sich innert 14 Tagen unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.</p> <p>⁴ Die EWG kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
Ablieferung	Art. 11	<p>¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der</p>

Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an GST zu bezahlen.

² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00.

- Verfügungen **Art. 12** ¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.
- ² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.
- ³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.
- Steuerrecht **Art. 13** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.
- Widerhandlungen **Art. 14** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Buße von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).
- ³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
- Andere Abgaben **Art. 15** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2007 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.11.2005.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form am 19. April 2005 genehmigt.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär


A. Hurni


M. Iseli

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 26. April 2005 bis zum 25. Mai 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 26. April 2005 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 31. Mai 2005 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2005 bescheinigt.

Saanen, 31. Mai 2005



Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Iseli'.

M. Iseli

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderungen dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Form am 12. Februar 2020 genehmigt zu Händen des fakultativen Referendums.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. von Grünigen gez. Th. Bollmann

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement vom 25.2. bis zum 25.3.2020 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 9 vom 25. Februar 2020 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum gemäß Art. 33, Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Saanen vom 13.9.2019. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 14 vom 31.3.2020 wurde die Rechtskraft ab 01.04.2020 bescheinigt.

Saanen, 31. März 2020



Der Fachleiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Marti'.

R. Marti

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen Ansätze (Art. 5)

Gemäß Art. 6 legt der Gemeinderat von Saanen die Kurtaxen-Ansätze gültig ab 01.11.2020 wie folgt fest:

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5, Absatz 1)

Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung / Logiernacht und Person:

Kategorien	Postkreise	Postkreis	Postkreis
	Gstaad, Grund, Saanen Schönried, Saanenmöser	Turbach	Abländschen
a) Hotel 5 Stern	Fr. 5.60		
b) Hotel 4 Stern	Fr. 4.90		
c) Hotel 3 Stern, übrige Hotels, Jugendherberge	Fr. 4.40	Fr.3.00	Fr. 2.00
d) Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Institute und Pensionate	Fr. 4.40	Fr.3.00	Fr. 2.00
e) Gruppenunterkünfte, Heime, Ferienkolonien, Baracken- und Massenlager, Wohnwagen, Mobilheime und Zelte sowie ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße.	Fr. 3.20	Fr.2.20	Fr. 1.60

2. Jahrespauschalen (Art. 5, Absatz 3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern (Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer).

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

Kategorien	Postkreise	Postkreis	Postkreis
	Gstaad, Grund, Saanen Schönried, Saanenmöser	Turbach	Abländschen
a) Für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer: Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 295.00	CHF 200.00	CHF 135.00
für jedes weitere Zimmer	CHF 220.00	CHF 150.00	CHF 100.00
b) Für Wohnwagen, Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße: je Standplatz oder Unterkunft, die Saison	CHF 110.00	CHF 85.00	CHF 65.00
je Standplatz oder Unterkunft, das Jahr	CHF 220.00	CHF 170.00	CHF 130.00

3. Ausnahmen (Art. 7, Absatz 2)

Kinder bis und mit dem 16. Altersjahr sind als Ausnahme unter der Voraussetzung von der Kurtaxe befreit, wenn sie mit ihren Eltern in einem Hotel *im gleichen Zimmer gratis* übernachten. Die Gratisübernachtung für Kinder muss dabei dem Angebot des gleichen Hotels entsprechen.



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusedwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.11.2012: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste Zimmer Fr. 67.-- und für jedes weitere Zimmer Fr. 50.--.

Einsprachen betreffend die Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt beco Berner Wirtschaft zu richten.

Kopien der Tourismusedwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich.